

Amtliche Bekanntmachung

Landratsamt Göppingen



Gemäß § 20 Abs. 5 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS - CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 7. März 2021 ergeht folgende Bekanntmachung:

- I. Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Göppingen stellt im Rahmen der regelmäßig durchgeführten Prüfung im Landkreis Göppingen eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner fest. Es liegt ein diffuses Infektionsgeschehen vor.
- II. Die Rechtswirkungen dieser Feststellung treten gemäß § 20 Absatz 7 Satz 1 der Corona-Verordnung am zweiten auf diese Bekanntmachung folgenden Werktag ein.
- III. Ab diesem Zeitpunkt gehen im Landkreis Göppingen die in den nachstehenden Nummern 1 bis 5 genannten Regelungen den übrigen Regelungen der Corona-Verordnung vor:
 1. abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 sind nur noch Ansammlungen, private Zusammenkünfte und Veranstaltungen gestattet, wenn sich diese aus Angehörigen eines Haushalts und höchstens einer weiteren Person eines anderen Haushalts zusammensetzen; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit,
 2. abweichend von § 1c Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 ist der Betrieb von Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten für den Publikumsverkehr untersagt,
 3. abweichend von § 1c Absatz 1 Satz 3 ist die Nutzung von Sportanlagen für den Amateur- und Freizeitindividualsport untersagt; dies gilt nicht für weitläufige Außensportanlagen für Personengruppen im Sinne von Nummer 1,
 4. abweichend von § 1c Absatz 2 Sätze 2 und 3 ist dem Einzelhandel die Öffnung nach vorheriger Terminvergabe untersagt,

5. abweichend von § 13 Absatz 1 ist der Betrieb von Betrieben zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo-, Sonnen- und Piercingstudios, sowie von kosmetischen Fußpflegeeinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege, für den Publikumsverkehr untersagt.

Göppingen, den 16.03.2021

gez.

Edgar Wolff

Landrat